

Aktenzeichen: 2 AZN 337/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Juli 1984
- 2 AZN 337/84 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 22. September 1982
- 6 Ca 11436/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 13. April 1984
- 4 Sa 1330/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

1. Ein vom Berufungsgericht nicht selbst formulierter, aber durch eine nur scheinbar fallbezogene Würdigung verdeckter divergierender Rechtssatz, ist dem anzufechtenden Urteil nur dann "zwingend" zu entnehmen, wenn er sich aus der Begründung unmittelbar und so deutlich ergibt, daß zweifelsfrei ist, welchen Rechtssatz die Entscheidung aufgestellt hat (Im Anschluß an die Beschlüsse des Dritten Senates vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz und des erkennenden Senates vom 16. Dezember 1982 - 2 AZR 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und Bestätigung von BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).
2. Diese Voraussetzung ist i.d.R. nicht erfüllt, wenn das Berufungsgericht den vorgetragenen Sachverhalt unter bestimmten rechtlichen Aspekten überhaupt nicht gewürdigt hat, weil dann offen ist, ob es den entsprechenden Vortrag nicht berücksichtigt hat, weil es ihn übersehen oder weil es ihn für unerheblich erachtet hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 337/84

4 Sa 1330/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Juli
1984 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. April 1984 - 4 Sa 1330/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbe-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

schwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten . Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers hat das Bundesarbeitsgericht mit der Entscheidung des Dritten Senates vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - (AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz) die Voraussetzungen für das Vorliegen und die Darlegung einer Divergenz im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gegenüber den Anforderungen der früheren Divergenz-Revision nicht "leicht gelockert". Die vom Dritten Senat in der angezogenen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung befürwortete Gleichstellung der vom Landesarbeitsgericht selbst als abstrakten Rechtssatz formulierten Rechtsauffassung mit einem abstrakten Rechtssatz, der in einer scheinbar nur fallbezogenen Formulierung enthalten ist, ist nur dann geboten, wenn sich der Rechtssatz, auf dem das anzufechtende Urteil beruht, aus seiner Begründung "zwingend" ergibt. In dem vom Dritten Senat entschiedenen Fall war der Inhalt des die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssatzes zweifelsfrei zu ermitteln, weil sich das Landesarbeitsgericht ausdrücklich mit der von der Beschwerde angesprochenen Rechtsfrage befaßt und dazu sachlich fallübergreifende Ausführungen gemacht hatte. Die Bedeutung der Entscheidung des Dritten Senates vom 4. August 1981 (aaO) darf deswegen nicht überbewertet werden. Sie ändert nichts daran, daß auch nach dem neuen Recht (§§ 72 ff. ArbGG 1979) nach wie vor zwischen der Divergenz und der möglicherweise unrichtigen Rechtsanwendung zu unterscheiden ist (Beschuß des erkennenden Senates vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz und Beschuß des Ersten Senates vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zur Prüfung, ob sich ein vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich formulierter oder "scheinbar fallbezogener" Rechtssatz zwingend aus der Begründung des anzufechtenden Urteils ergibt, ist auf das auch vom Dritten Senat (aaO) angezogene Urteil des Vierten Senates vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/82 - (AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision) zurückzugreifen. Nach dieser Entscheidung muß der Rechtssatz, der das anzufechtende Urteil trägt, unmittelbar und so deutlich ab-



zulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidung aufgestellt hat. Es genügt für die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht, wenn der vermeintlich abweichende Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil nur mittels der Erwägung entnommen wird, das Landesarbeitsgericht müsse folgerichtig von einem in der Entscheidung **n i c h t e r ö r t e r t e n** Satz ausgegangen sein. Anderenfalls würde in einer Ergänzung der Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes unter die einschlägigen Rechtsnormen ein Rechtssatz abgeleitet, von dem sich nicht feststellen läßt, ob ihn das Berufungsgericht wirklich vertreten wollte, oder ob es das Rechtsproblem übersehen hat oder von anderen nicht ausgesprochenen rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Mit einer Ergänzung des anzufechtenden Urteils durch vom Beschwerdeführer selbst gebildete, von divergenzfähigen Entscheidungen abweichende Grundsätze können in diesen Fällen die Voraussetzungen einer Divergenz nicht dargelegt werden.

3. Bei Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die vorliegende Beschwerde als unzulässig, weil der Beschwerdeführer dem anzufechtenden Urteil nur mehrere Rechtssätze unterstellt hat, die sich nicht in dem dargelegten Sinne zwingend aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts ergeben. Sachlich rügt der Beschwerdeführer mit seiner Begründung nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung.

a) Das gilt zunächst für seine Behauptung, aus dem "gedanklichen Zusammenhang" der Begründung des Landesarbeitsgerichts sei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die These abzuleiten, der Arbeitgeber brauche zur Begründung seines Auflösungsantrages nach § 9 KSchG Tatsachen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit nicht erwarten ließen, nur darzulegen, nicht aber zu beweisen. Für eine solche Auslegung bietet das anzufechtende Urteil keinen Anhaltspunkt. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Würdigung der Auflösungsgründe auf "objektive Tatsachen", d.h. wie sich aus seiner weiteren Begründung ergibt (vom Kläger nicht bestritten oder zugestanden), auf tatsächlich vorliegende Umstände abgestellt.

b) Auch der Vorwurf, aus der alleinigen Berücksichtigung der Darstellung und Wertung des Vortrages der Beklagten sei aus dem "gedanklichen Zusammenhang" zu schließen, daß das Landesarbeitsgericht eine nähere kritische Würdigung der vom Kläger dargelegten Gründe nicht für notwendig erachte, enthält einen vom Kläger selbst gebildeten dem Berufungsurteil nicht unmittelbar und deutlich zu entnehmenden Rechtssatz. Entgegen der Darlegung des Klägers ist das Landesarbeitsgericht zudem auf Seite 14 der Entscheidungsgründe auch auf die Gründe eingegangen, die der Kläger als Erklärung für sein Verhalten angeführt hat. Ob das Berufungsgericht diesen Vortrag des Klägers richtig und vollständig gewürdigt hat, betrifft die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unerhebliche Frage der richtigen Rechtsanwendung.

c) Nur darum geht es schließlich auch, soweit der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe sein Verhalten als fehlende Bereitschaft zur Kooperation gewertet, ohne auch nur mit einem einzigen Wort auf seinen Vortrag einzugehen, die Beklagte habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

seine Position völlig ausgehöhlt und ihm die vertraglich zustehenden Aufgaben weitgehend entzogen. Daraus sei nur der Schluß gerechtfertigt, daß das Landesarbeitsgericht davon ausgehe, bei der Würdigung der Auflösungsgründe komme es auf die Ursachen für die Verhaltensweise und damit auf eine "Provokation" durch die Beklagte nicht an. Wie der Kläger übersieht, hat das Landesarbeitsgericht (S. 12 der Entscheidungsgründe) den von ihm erhobenen Vorwurf, die Beklagte sei systematisch dabei, seine Person herabzuwürdigen und seine Position zunehmend auszuhöhlen, durchaus behandelt, dabei allerdings den Kläger nicht für berechtigt angesehen, auch seine eigenen spontanen Leistungspflichten deswegen nicht mehr zu erfüllen. Es ist unerheblich, ob diese Würdigung zutreffend ist oder nicht. Sie steht jedenfalls nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu dem vom erkennenden Senat im Urteil vom 15. Februar 1973 - 2 AZR 16/72 - (AP Nr. 2 zu § 9 KSchG 1969) aufgestellten Grundsatz, wonach der Auflösungsantrag des Arbeitgebers dann abzulehnen ist, wenn er selbst, oder Personen, für die er nach § 278 BGB einzustehen hat, die Auflösungsgründe treuwidrig herbeigeführt haben. Auch insoweit macht der Kläger nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung geltend.

4. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhslers

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)